



52/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. März 1986

Nr. 675

Hersiwil; Genehmigung des Erschliessungsplanes "Hauptstrasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Hauptstrasse" in der Gemeinde Hersiwil zur Genehmigung vor. Es handelt sich um den Strassenabschnitt vom Dorfeingang Süd bis zur Liegenschaft Niggli, GB Nr. 136.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Ueber die Hauptstrasse in Hersiwil besteht ein aus dem Jahre 1974 rechtskräftiger Strassen- und Baulinienplan. Gemäss diesem Projekt ist durchwegs eine Strassenbreite von 6.00 m und auf der Ostseite ein durchgehendes 2.00 m breites Trottoir geplant. Ferner ist sowohl beim südlichen wie auch beim nördlichen Dorfteil je ein Bushaltestellenpaar planlich sichergestellt.

Inzwischen hat die Gemeinde das Einlegen einer Kanalisationsleitung in die Hauptstrasse beschlossen und den Wunsch geäussert, alsdann die Kantonsstrasse auszubauen. Mit dem Ausbauwunsch verband sich auch das Begehren, das an sich grosszügige Projekt aus dem Jahre 1974 zu überarbeiten und zu redimensionieren.

Nach einem Augenschein, an dem Vertreter des Amtes für Raumplanung, der Kantonalen Denkmalpflege, des Kantonalen Tiefbauamtes sowie der Einwohnergemeinde teilnahmen, kam man überein, ein auf das Ortsbild Rücksicht nehmendes Ausbauprojekt zu erarbeiten; zu diesem Zwecke wurde auch das Grünplanungsbüro Solothurn beigezogen.

Der in enger Zusammenarbeit mit den genannten Instanzen erarbeitete Erschliessungsplan sieht eine Sanierung der Engpässe sowie eine Ausbaubreite der Kantonsstrasse von 6.00 m vor. Das Trottoir wird auf die Westseite der Strasse verlegt und auf eine Breite von 1.50 m reduziert. Diese Gehweganlage soll nach Möglichkeit in die Hausvorplätze integriert werden und auch entsprechende Beläge erhalten (z.B. Mergel, Pflastersteine, usw.), damit kein durchgehendes

Asphaltband in Erscheinung tritt. Es erfolgt lediglich eine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn mittels eines Bundsteines. Auf die Plazierung von eigentlichen Bushaltestellen wird verzichtet. Hersiwil wird mit Kleinbussen bedient; diese Fahrzeuge können irgendwo im Dorfkern, an geeigneter Stelle, auf Gehweg und Hausvorplatz anhalten, was beim geringen Verkehrsaufkommen verantwortet werden kann. Bezüglich der Detailgestaltung von Trottoir und Hausvorplätzen wird auf den Gestaltungsplan des Grünplanungsbüros Solothurn verwiesen. Die Gestaltungs- und Anpassungsarbeiten bilden allerdings Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen, welche in einem besonderen Verfahren vor dem Ausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer zu pflegen sind.

Der im vorstehenden Sinne ausgearbeitete Erschliessungsplan lag vom 11. November bis 10. Dezember 1985 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, welche jedoch nach erfolgten Verhandlungen und Projekterläuterungen schriftlich zurückgezogen wurden. Auf Wunsch der Eigentümer von GB Nr. 68 und 69 erfolgte lediglich eine Verschiebung der Baulinie gegen die Kantonsstrasse hin, wobei ein minimaler Abstand von 6.00 m eingehalten wird; weitere Korrekturen oder Ergänzungen waren nicht notwendig.

Es steht somit der Genehmigung des Planes nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan "Hauptstrasse" in der Gemeinde Hersiwil wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ausfertigungen:

- Kant. Tiefbauamt (4) Ha/fri, mit 2 genehmigten Plänen
- Bau-Departement (2)
- Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Hersiwil (2) mit 1 genehm. Plan
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)